

Anlage 3a

Qualitäts- und Leistungsvereinbarung für ambulante Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII

I. Grundsätzliches

1. Gegenstand der Vereinbarung und rechtliche Grundlagen

- a) Der Leistungserbringer übernimmt im Auftrag des öffentlichen Jugendhilfeträgers die Ausführung von Eingliederungsmaßnahmen in Form von ambulanten Eingliederungsmaßnahmen und hat die Aufgabe, die im Hilfeplan genannten Ziele zu realisieren.
- b) Grundlage der Leistungserbringung ist der gesetzliche Anspruch des oder der Leistungsberechtigten nach § 35a SGB VIII.
- a) Grundlage und wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung sind folgende Anlagen
 - Anlage 3 b: Entgeltvereinbarung für ambulante Eingliederungshilfe mit Kalkulationstabelle
 - Anlage 5: Musterrechnung
 - Anlage 6: Tätigkeitsnachweis
 - Anlage 7: Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 2 und 4 SGB VIII
 - Anlage 8: Vereinbarung nach § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII

2. Zielgruppe

- a) Ambulante Eingliederungshilfe umfasst die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die unter einer seelischen Behinderung leiden oder von einer solchen Behinderung bedroht sind und bei denen ein Integrationsrisiko festgestellt wurde.
- b) Ambulante Eingliederungshilfe richtet sich an das leistungsberechtigte Kind oder den leistungsberechtigten Jugendlichen.

3. Zielsetzung

Durch eine individuelle, auf das betreffende Kind oder den Jugendlichen zugeschnittene Maßnahme ermöglicht die ambulante Eingliederungshilfe die Teilhabe des Kindes oder des Jugendlichen am Leben in der Gesellschaft.

4. Aufgabenspektrum

- a) Die ambulante Eingliederungshilfe unterstützt das Kind oder den Jugendlichen entsprechend des Hilfeplans dabei, behinderungsbedingte Beeinträchtigungen überwinden zu können. Beispielhafte Aufgaben einer ambulanten Eingliederungshilfe und Lebensbereiche, in denen das Kind oder der Jugendliche Unterstützung benötigt, sind:
 - lebenspraktische Hilfestellungen
 - Vermittlung von Ordnungsprinzipien
 - Schaffung von Alltagsstrukturen
 - Unterstützung im sozialen und emotionalen Bereich
 - emotionale Stabilisierung
 - Unterstützung von Sozialkontakten zu Gleichaltrigen

- Stärkung eines positiven Sozialverhaltens, Unterstützung einer realistischen Eigen- und Fremdwahrnehmung
 - Hilfestellung beim Aufbau von Selbstkontrolle
 - Unterstützung bei Motivations- und Verhaltensproblemen
 - disziplinierendes Einwirken
 - Vorbeugung von Krisen und Hilfestellung in Krisen
 - Bewältigung von Ängsten
- Unterstützung bei der Kommunikation mit Mitmenschen
 - Unterstützung bei der Fokussierung der Aufmerksamkeit
 - Steigerung der Aufmerksamkeitsfähigkeit
 - Hilfe beim Einhalten von Regeln im sozialen Kontext
 - Unterstützung beim Beziehungsaufbau und der Kommunikation mit bisher unbekanntem Personen
 - Hilfestellung bei auftretenden Problemen mit anderen Kindern oder Jugendlichen (z. B. Unterstützung der Kontaktaufnahme, Kommunikation des Kindes oder Jugendlichen mit anderen Gleichaltrigen)

II. Aufgaben des Leistungserbringers

1. Umfang der Leistungen

- a) Der Leistungserbringer übernimmt die Ausführung der gewährten Jugendhilfeleistung und hat die Aufgabe, die im Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII genannten Ziele zu realisieren.
- b) Hierzu wird ein auf die gesamte Laufzeit der Hilfe bezogener Betreuungsumfang gemäß dem hilfegewährenden Bescheid vereinbart. Es wird davon ausgegangen, dass die vereinbarte Stundenzahl zur Zielerreichung ausreichend ist. Eine gegebenenfalls erforderliche Änderung der Anzahl der Betreuungsstunden ist nur nach schriftlicher Zustimmung des öffentlichen Jugendhilfeträgers möglich.
- c) Die Betreuungsstunden aus dem Stundenkontingent gemäß dem Hilfegewährungsbescheid können innerhalb der Laufzeit flexibel auf die einzelnen Wochen und Monate verteilt werden. Zeigt sich, dass das Stundenkontingent zu niedrig oder zu hoch angesetzt worden ist, so teilt der Leistungserbringer dies dem öffentlichen Jugendhilfeträger unverzüglich mit.
- d) Grundlage dieser Vereinbarung ist die Leistungsbeschreibung des Trägers. Änderungen der Leistungsbeschreibung bedürfen der Zustimmung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

2. Durchführung

- a) Die Ausgestaltung der Hilfe orientiert sich an emanzipatorischen Grundsätzen und verfolgt das Ziel, das Kind oder den Jugendlichen zu einem selbstbestimmten Leben zu befähigen, in dem er nach Möglichkeit nicht auf fremde Hilfe angewiesen ist.
- b) In Abschnitt I.4. dieser Vereinbarung ist das Aufgabenspektrum einer ambulanten Eingliederungshilfe beispielhaft aufgeführt. Der im Einzelfall notwendige und erforderliche Aufgabenzuschnitt wird im Hilfeplan festgelegt. Die Durchführung der Eingliederungsmaßnahme erfolgt auf der Grundlage des Hilfeplans, der vom

öffentlichen Jugendhilfeträger in Abstimmung mit den Betroffenen und dem Leistungserbringer nach Maßgabe des § 36 SGB VIII erarbeitet, kontrolliert und fortgeschrieben wird. Die Hilfeplangespräche finden mindestens halbjährlich statt, bei Bedarf in kürzeren Abständen oder zu bestimmten Zeitpunkten (beispielsweise kurz vor Ablauf des Bewilligungszeitraums).

- c) Die Leistungserbringung ist einzelfallbezogen und individuell zu gestalten; sie unterscheidet sich nach dem konkreten Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen.
- d) Ziel der Maßnahme muss es grundsätzlich sein, dass sich die ambulante Eingliederungshilfe im Verlauf der Eingliederungsmaßnahme durch Fortschritte „überflüssig“ macht und das Kind oder der Jugendliche die Zielperspektive entwickelt, zukünftig selbständig am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben.

3. Qualifikation

- a) In der Regel wird die Leistung von sozialpädagogischen Fachkräften mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Diplom, Bachelor, Master in Sozialpädagogik) durchgeführt. Abweichungen bedürfen im Einzelfall der Zustimmung des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Erfahrung in Einzelfallarbeit mit Kindern und Jugendlichen sind erwünscht.
- b) In Einzelfällen kann aufgrund des Bedarfs des Kindes oder des Jugendlichen auch der Einsatz eines Diplom-Psychologen erforderlich sein. Hierüber entscheidet der öffentliche Jugendhilfeträger.

4. Qualitätssicherung

- a) Die Mitarbeiter des Leistungserbringers gewährleisten ein hohes Maß an zeitlicher Flexibilität, Empathie, Kreativität, Geduld, Konflikt- und Entscheidungsfähigkeit und Bereitschaft zur Selbstreflexion, um den hohen fachlichen Anforderungen ihrer Aufgabe gerecht zu werden.
- b) Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die von ihm zur Aufgabenerfüllung eingesetzten Personen fachlich vorbereitet, angeleitet und begleitet werden.
- c) Der Leistungserbringer gewährleistet die Teilnahme an kollegialer Beratung und Supervisionen. Auf Anforderung ist dafür ein Nachweis zu erbringen.
- d) Der Leistungserbringer stellt seinem eingesetzten Personal geeignete Räumlichkeiten, Ausstattung und Materialien für den jeweiligen Aufgabenbereich zur Verfügung.

5. Vertretung

- a) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, im Falle von Erkrankung bzw. Urlaub der eingesetzten Fachkraft von mehr als drei Kalenderwochen zur Sicherstellung der Hilfeplanziele eine qualifizierte Vertretung zu stellen. Bei kürzerer Abwesenheit genügt eine Vertretung entsprechend der Bedarfslage. Der Umfang oder etwaige Ausnahmeregelungen sind mit dem Amt für Jugend und Familie abzustimmen.
- b) Bei einem vorübergehenden (zum Beispiel Vertretung im Urlaubs- und Krankheitsfall) sowie bei dauerhaftem Wechsel der Fachkraft ist der öffentliche Jugendhilfeträger unverzüglich zu informieren.
- c) Der Einsatz von zwei Fachkräften anlässlich einer Übergabe bei Vertretung, Fachkräftewechsel oder Ähnlichem berechtigt nicht zur Doppelabrechnung von Fachleistungsstunden.

6. Dokumentation und Informationsaustausch mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger

- a) Der Leistungserbringer erstellt einen schriftlichen Entwicklungsbericht nach Vorgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers vor jedem Hilfeplangespräch, welches anlassbezogen, in aller Regel im Abstand von 6 Monaten stattfindet.
- b) Der Bericht dokumentiert die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen, geht auf erreichte und bislang noch nicht erreichte Ziele ein.
- c) Von jedem Kontakt zwischen der eingesetzten Fachkraft und Klient / dessen Umfeld ist ein Inhaltsprotokoll, in der Regel zumindest in Form eines kurzen stichpunktartigen Aktenvermerks, zu fertigen. Wesentliche Begebenheiten und deren Inhalte sind in ausführlicherer Form festzuhalten.
- d) Sind die Zielsetzungen des Hilfeplans (zum Beispiel durch wiederholte Terminabsagen) gefährdet, hat der Leistungserbringer zeitnah der fallverantwortlichen Fachkraft des öffentlichen Jugendhilfeträgers eine Mitteilung zu machen. Es erfolgt anschließend eine gemeinsame Absprache über die weitere Vorgehensweise.
- e) Sofern die Situation dies erfordert, zum Beispiel bei einer krisenhaften Entwicklung oder bei besonderen Vorkommnissen, tauschen sich der Leistungserbringer und die fallzuständige Fachkraft des öffentlichen Jugendhilfeträgers aus.
- f) Bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung ist eine umgehende Abstimmung über den weiteren Hilfeverlauf mit der fallverantwortlichen Fachkraft des öffentlichen Jugendhilfeträgers erforderlich.
- g) Die für den Einzelfall zuständige fallverantwortliche Fachkraft des öffentlichen Jugendhilfeträgers und ihre Vorgesetzten erhalten das Recht, sich jederzeit über den Verlauf der Hilfe und den Grad der Zielerreichung zu informieren.
- h) Kontakte zwischen dem öffentlichen Jugendhilfeträger und dem Leistungserbringer sind auf den Einzelfall abzustimmen und persönlich, telefonisch oder per E-Mail möglich.

III. Aufgaben des örtlichen Jugendhilfeträgers

1. Zugang und Beauftragung

- a) Der Zugang zur ambulanten Eingliederungsmaßnahme erfolgt ausschließlich über den öffentlichen Jugendhilfeträger. Die Antragsberechtigung für eine ambulante Eingliederungsmaßnahme nach § 35 a SGB VIII liegt bei den Personensorgeberechtigten.
- b) Dazu vereinbaren der Leistungserbringer und der öffentliche Jugendhilfeträger folgende Vorgehensweise: Die Fachkraft des öffentlichen Jugendhilfeträgers stellt eine unverbindliche Anfrage an die Geschäftsleitung des Leistungserbringers unter Vorlage umfassender Informationen und konkreter Zielvorstellungen. Der Leistungserbringer gibt innerhalb von drei Werktagen eine Rückmeldung (verbindliches Angebot). Spätestens zwei Wochen nach einer Zusage wird durch das Amt für Jugend und Familie ein Ersthilfegespräch vereinbart. Mit Zustellung des zugrundeliegenden Bewilligungsbescheides in Abdruck an den Leistungserbringer (Annahme) wird der Leistungserbringer beauftragt.

- c) Bei Nichtzustandekommen einer Maßnahme erfolgt keine Vergütung für bis dahin erfolgten Informationsaustausch, Ersthilfegespräch etc.

2. Entgelt und Abrechnung

- a) Entgelt und Abrechnung basieren auf der Entgeltvereinbarung in Anlage 3b dieser Vereinbarung.
- b) Die im Einzelfall tatsächlich geleisteten Stunden sind in Form eines Tätigkeitsberichts gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger gemäß Anlage 6 schriftlich zu dokumentieren. Dabei ist das Datum, die Dauer des Einsatzes, die Uhrzeit (von und bis) und die Art des Kontaktes zu vermerken. In der Abrechnung ist zu benennen, welche Person (Benennung des Namens der Fachkraft) im Fall eingesetzt wird.
- c) Zur Abrechnung kommen nur die tatsächlich erbrachten face-to-face–Stunden, die aus den direkten Leistungen bestehen. Andere Sach- und Nebenkosten sind mit den face-to-face–Stunden abgegolten.
- d) Leistungen können gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger erst ab dem im Leistungsbescheid aufgeführten Beginndatum abgerechnet werden.
- e) Stunden, die nach Beendigung der Hilfe noch nicht verbraucht wurden, können nicht mehr abgerechnet werden.
- f) Mit der Gewährung der stundenbezogenen Vergütung gemäß Anlage 3b sind alle Aufgaben und Arbeiten vergütet, die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlich sind. Dies gilt auch für Aufwendungen, die mit der Leistungserbringung verbunden sind.

3. Zahlungsmodalitäten

- a) Die Abrechnung erfolgt monatlich je Einzelauftrag. Bei Abbruch der Maßnahme kann auch ein kürzerer Zeitraum abgerechnet werden.
- b) Die Rechnung ist innerhalb von drei Wochen nach Ablauf des Leistungsmonats zu stellen. Der öffentliche Jugendhilfeträger überweist dem Leistungserbringer innerhalb von drei Wochen nach Rechnungseingang das Leistungsentgelt, soweit keine Unklarheiten über den Rechnungsbetrag bestehen. Bei Unklarheiten werden diese per E-Mail mit dem Leistungserbringer geklärt.
- c) Die Zahlungen erfolgen auf das in der Rechnung angegebene Konto.
- d) Der Rechnung ist ein Tätigkeitsnachweis gemäß Anlage 6 beizufügen.
- e) Für eine standardisierte Rechnungsstellung ist die Vorlage (siehe Anlage 5) von den Trägern zu verwenden. Die Vorlage wird den Leistungserbringern als Datei vom Amt für Jugend und Familie zur Verfügung gestellt.
- f) Ausfallzeiten für unvorhersehbare und vom Träger sowie seinem eingesetzten Personal unverschuldet nicht zustande gekommene vereinbarte Termine (Betreuungszeiten) mit dem / den Klienten (z. B. bei Nichterscheinen, Abwesenheit trotz Vereinbarung) können pauschal für höchstens drei Termine mit jeweils maximal einer Fachleistungsstunde pro Monat abgerechnet werden. Begründung und / oder Zeitpunkt der Absage sind bei der Abrechnung zu vermerken.

4. Steuerpflicht

- a) Gemäß § 4 Nr. 25 Umsatzsteuergesetz sind Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe von der Umsatzsteuer befreit. Eine etwaige dennoch anfallende Umsatzsteuer wird dem öffentlichen Jugendhilfeträger nicht zusätzlich in Rechnung gestellt, sondern ist in den Entgelten bereits enthalten.
- b) Der öffentliche Jugendhilfeträger ist gemäß § 93a der Abgabenordnung in Verbindung mit §§ 1, 2 und 7 Abs., 2, 8 und 9 der Mitteilungsverordnung vom 7.9.1993 (BGBl. I S. 1554) verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt an den Leistungserbringer gezahlte Leistungsentgelte mitzuteilen, soweit diese im Kalenderjahr den Betrag von 1.500,00 EUR übersteigen und der Leistungserbringer nicht im Rahmen gewerblicher oder freiberuflicher Haupttätigkeit gehandelt hat oder soweit die Zahlung nicht auf das Geschäftskonto des Leistungserbringers erfolgt.

5. Haftungsausschluss

Der öffentliche Jugendhilfeträger übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Leistungserbringer oder seinen Beauftragten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Leistung entstehen. Der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

IV. Schlussbestimmungen

1. Schweigepflicht und Datenschutz

- a) Der Schutz der Sozialdaten wird vom Leistungserbringer bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung entsprechend den Datenschutzbestimmungen im SGB VIII (§§ 61 bis 65 SGB VIII), dem SGB I und X und den allgemeinen Datenschutzbestimmungen (DGSVO, BDSG, BayDSG) gewährleistet. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Leistung.
- b) Die eingesetzten Personen müssen vom Träger zur Verschwiegenheit und Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet werden.
- c) Die für die Hilfeplanung notwendigen Informationen können vom öffentlichen Jugendhilfeträger eingeholt werden. Dies wird bei der Antragsstellung transparent gemacht und im Rahmen des Jugendhilfeantrags schriftlich fixiert.
- d) Bei einem Verstoß gegen die Schweigepflicht und Datenschutzvorschriften ist der öffentliche Jugendhilfeträger berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

2. Ausschluss eines Wettbewerbsverbots

Dem Leistungserbringer steht es frei, weitere Aufträge anzunehmen. Der Leistungserbringer unterliegt insoweit keinerlei Ausschließlichkeitsbedingungen und / oder einem Wettbewerbsverbot.

3. Gültigkeit und Kündigung

- a) Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit. Die Anlagen können bei Bedarf und mit Zustimmung der Vertragsparteien angepasst werden, ohne dass dies diese Vereinbarung grundsätzlich berührt.

- b) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Vereinbarung sowie ihrer Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- c) Diese Vereinbarung kann zum Ende eines Quartals mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Dies bedarf der Schriftform.
- d) Daneben besteht jederzeit die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Dies ist insbesondere der Fall, wenn nach vorhergegangener schriftlicher Anzeige eine wesentliche Vertragsverletzung weiterhin bestehen bleibt. Hierzu zählt unter anderem wenn,
- wesentliche Änderungen der vereinbarten Leistungen in Art oder Umfang ohne schriftliche Abstimmung mit dem Vertragspartner vorgenommen werden,
 - die Dokumentations-, Berichts- und Abrechnungspflichten nicht ordnungsgemäß ausgeführt werden oder
 - die Leistung nicht wie mit den Fachkräften des öffentlichen Jugendhilfeträgers vereinbart durchgeführt wird.
- e) Frühere Vereinbarungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihre Gültigkeit. Für zu diesem Zeitpunkt schon laufende Maßnahmen gelten ab dem 01.08.2018 die Regelungen dieser Anlage 3a anstelle der Vorgängerversion.

4. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

5. Vereinbarungsausfertigungen

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Der öffentliche Jugendhilfeträger und der Leistungserbringer erhalten je eine Ausfertigung.

Für den öffentlichen Jugendhilfeträger
Ingolstadt, den

für den Leistungserbringer
..., den

Wolfgang Scheuer
Berufsmäßiger Stadtrat

Name
Funktion